

Preisverzeichnis

Preisangaben inkl. MwSt. (siehe auch Nr. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden)

Für die Verwahrung und Verwaltung der im Depot außerhalb eines vermögenswirksamen Sparvertrages (im Nachfolgenden „VL-Vertrag“ genannt) verbuchten Investmentanteile bzw. bei Fortführung des Depots nach Ablauf der Sperrfrist eines VL-Vertrages erhebt die Fondsdepot Bank ein pauschales Entgelt nach folgender Staffel: Werden am Stichtag Investmentanteile von bis zu 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 21,00 EUR p. a.; werden am Stichtag Investmentanteile von mehr als 3 verschiedenen Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen im Depot verwahrt und verwaltet, beträgt das Entgelt 42,00 EUR p. a.

Stichtag für die Feststellung der Entgelthöhe ist bei
 – unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile bzw. unterjähriger Eröffnung des Depots oder unterjähriger Fortführung eines VL-Depots der letzte Bankarbeitstag des Kalenderquartals, in dem die Verbuchung bzw. Eröffnung oder Fortführung erfolgt ist,
 – bereits zu Jahresbeginn bestehenden Depots der letzte Bankarbeitstag des abgelaufenen Kalenderjahres.

Kriterium für die Verschiedenheit eines/einer Fonds/Teilfonds/Fondsanteilklassen ist das Vorliegen einer eigenen ISIN [International Securities Identification Number (Internationale Wertpapierkennnummer)].

Das Entgelt wird für das jeweils laufende Jahr Anfang Januar erhoben. Bei unterjährig eröffneten Depots, bei unterjähriger Verbuchung zusätzlicher Investmentanteile oder unterjähriger Fortführung eines VL-Depots wird das Entgelt für das verbleibende Kalenderjahr anteilig pro angefangenem Monat im ersten Monat des auf den Eröffnungs-, Verbuchungs- bzw. Fortführungstermin folgenden Kalenderquartals erhoben.

Abweichend hiervon erhebt die Fondsdepot Bank für die Vertragslaufzeit im Rahmen eines VL-Vertrages und VL-Anschlussvertrages ein einmaliges Entgelt von 70,00 EUR, das nach Ablauf der Sperrfrist oder im Falle einer vorzeitigen Verfügung über den im Rahmen dieses VL-Vertrages erworbenen Bestandes fällig wird. Wird das Depot anschließend fortgeführt, erhebt die Fondsdepot Bank jährliche Gebühren nach Absatz 2.

Für die nachfolgend genannten auf Wunsch des Depotinhabers ausgeführten Leistungen erhebt die Fondsdepot Bank folgende Entgelte:

Auszahlung per Verrechnungsscheck, telegrafische Überweisung, Überweisung in Länder außerhalb der EU, Erstellung von Duplikaten (je Duplikat), Bearbeitung von Postretouren*, Bearbeitung von Rücklastschriften* jeweils 14,00 EUR

Abwicklung von Nachlässen, Einlieferung von effektiven Stücken (je eingelierte Gattung) jeweils 50,00 EUR

Die Fondsdepot Bank erhält für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Vertrieb und der Vermittlung von Fondsanteilen neben der Provision gemäß Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Fondsdepot Bank GmbH für Privatkunden (im Nachfolgenden „AGB“ genannt) von den jeweiligen Fondsgesellschaften zeitaufwändige Vergütungen aus der der jeweiligen

Fondsgesellschaft zufließenden Verwaltungsvergütung. Die Höhe dieser zeitaufwändigen Vergütung wird auf Grundlage des von der Fondsdepot Bank verwahrten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds - bis zu 1,9% p. a. des Anteilwertes.

Die Fondsdepot Bank gewährt ihren Vertriebspartnern neben einer einmaligen Vergütung in Höhe von bis zu 100% der der Fondsdepot Bank zustehenden Provision nach Nr. 11 Absatz 1 Satz 1 der AGB zeitaufwändige Vergütungen für die Vermittlungsleistungen. Die Höhe der zeitaufwändigen Vergütung wird auf Grundlage des von dem jeweiligen Vertriebspartner vermittelten Anteilbestandes als Prozentsatz des Anteilwertes berechnet und beträgt – je nach Fondsgesellschaft und Investmentfonds – bis zu 1,5% p. a. des Anteilwertes. Darüber hinaus gewährt die Fondsdepot Bank ihren Vertriebspartnern unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen (z. B. Schulungen).

Nähere Informationen zu von der Fondsdepot Bank erhaltenen oder gewährten Vergütungen bzw. Zuwendungen können bei der Fondsdepot Bank angefordert werden.

Ansprüche gegen den Depotinhaber aus der Geschäftsbeziehung kann die Fondsdepot Bank mit Ertragsausschüttungen verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abziehen oder durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchteilen in entsprechender Höhe decken (Nr. 13 der AGB).

Die Fondsdepot Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte Nr. 16 der AGB.

*Dieses Entgelt wird nur erhoben, sofern der Depotinhaber die Postretoure/Rücklastschrift zu vertreten hat. Dem Depotinhaber ist der Nachweis gestattet, dass der Fondsdepot Bank kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Information über die Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern (Sicherungseinrichtung)

Die Fondsdepot Bank GmbH gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Depotinhabern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Depotinhabern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger, schützt.

Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne dieses Gesetzes sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Depotinhabern aus Wertpapiergeschäften geschuldet wer-

den oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Depotinhabern auf Herausgabe von Instrumenten, deren Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören neben sonstigen Wertpapieren insbesondere Investmentanteilscheine.

Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Ein Entschädigungsanspruch

besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedstaates oder auf Euro lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche.

Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern werden von der EdW nicht geschützt.

Nicht geschützt sind Depotinhaber wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu gegebenenfalls § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes, abgedruckt im Bundesblatt Jahrgang 1998, Teil I, Seite 1842 ff.).

Auf Wunsch stellen wir weitere Informationen zur Verfügung.

Erläuterungen zur Verwahrung von Wertpapieren und zur EdW

Die Fondsdepot Bank führt Depots für Depotinhaber in denen Investmentanteile – eine bestimmte Art von Wertpapieren – verwahrt und verwaltet werden. Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den AGB. Inländische Wertpapiere werden regelmäßig bei einer Kapitalanlagegesellschaft, einem Kreditinstitut oder einer deutschen Wertpapiersammelbank (z. B. Clearstream Banking Frankfurt) verwahrt. Ausländische Wertpapiere werden in der Regel im Heimatmarkt des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land die jeweiligen Wertpapiere verwahrt werden, teilt die Fondsdepot Bank auf der Wertpapierabrechnung mit. An den Wertpapieren, die wie zuvor beschrieben verwahrt werden, erhält der Depotinhaber Eigentum beziehungsweise eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 22 der AGB). Da-

durch ist der Depotinhaber nach der Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere geschützt. Im Übrigen haftet die Fondsdepot Bank bei der Verwahrung von Wertpapieren nach Nr. 22 Abs. 4 der AGB.

Die Fondsdepot Bank unterhält unter anderem Beziehungen zu ausländischen Lagerstellen in folgenden Ländern: Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Liechtenstein, Luxemburg, Österreich, Schweiz.

Die Fondsdepot Bank ist gesetzlich dazu verpflichtet, der EdW anzugehören. Die bei der Fondsdepot Bank für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile unterliegen besonderem gesetzlichen

Schutz. Gesetzliche Bestimmungen sehen u. A. vor, dass die Investmentfondsanteile des Depotinhabers nicht Eigentum der depotführenden Stelle, hier also der Fondsdepot Bank, sind. Im Falle der Insolvenz der Fondsdepot Bank wären die bei ihr für den Depotinhaber verwahrten Investmentanteile nicht Teil der Insolvenzmasse der Fondsdepot Bank. Der Gesamtwert der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile ist somit nicht deckungsgleich mit dem möglichen Ausfallrisiko des Depotinhabers im Insolvenzfall der Fondsdepot Bank. Eine Gegenüberstellung des Gesamtwertes der für den Depotinhaber bei der Fondsdepot Bank verwahrten Investmentanteile mit der o. g. Höchstgrenze lässt daher keine Rückschlüsse auf das für den Depotinhaber bestehende Ausfallrisiko zu.